

## **Strafrecht:**

### **Geht es den Betreibern von Abo-Fallen demnächst an den Kragen?**

**Wer durch die Gestaltung einer Website die Kostenpflicht und die vertragliche Bindung verschleiert, könnte sich eines besonders schweren Falles von gewerbsmäßigem Betrug schuldig machen. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in seiner bahnbrechenden Entscheidung (1 Ws 29/09) vom 17. Dezember 2010 klargestellt.**

Bisher hatten die Betreiber von Kostenfallen im Internet leichtes Spiel: Auf den Vorwurf von Polizei oder Staatsanwaltschaft, sie würden Verbraucher betrügen, konnten sie sich damit herausreden, dass irgendwo auf ihrer Website Preise und Vertragsbedingungen genannt waren; also hätte das Opfer nur sorgfältiger lesen müssen. Wenn das nicht geschehe, könne dem Betreiber der Kostenfalle daraus doch kein Vorwurf gemacht werden. – So vereinfacht die Argumentation, der auch manche Strafgerichte nichts entgegensetzen konnten.

Nun hat sich das OLG Frankfurt/M. ausführlicher mit der strafrechtlichen Seite von Kostenfallen im Internet befasst und ist hierbei zu einem ganz anderen Ergebnis gelangt.

Beschuldigt waren zwei Unternehmer, die mit der deutschen Zweigniederlassung ihrer britischen Firma Internetseiten für Routenplaner, Archive für Gedichte, Grußkarten, Rezepte, Tattoos, Rätsel sowie für Hausaufgaben-Angebote, Gehaltsrechner und vieles mehr betrieben. Sämtliche Websites waren ähnlich gestaltet und wiesen typische Kennzeichen von Abo-Fallen auf: Neben der Abfrage von persönlichen Daten (u.a. Name, Anschrift) auch die Angabe des Preises auf der Startseite so tief, dass erst ganz nach unten gescrollt werden musste sowie versteckt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt/M. stellt nicht nur fest, dass die Gestaltung der Anmeldeseiten gegen die in der Preisangabenverordnung verankerten Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit verstößt. Das Gericht befasst sich auch mit den charakteristischen Eigenheiten der Internetnutzung: Üblicherweise ist beim Surfen im Internet die situationsbedingte Aufmerksamkeit der Nutzer eher gering ist, weil zügig von einer Information zur nächsten gewechselt wird. Viele Informationen werden deshalb nur fragmentarisch wahrgenommen. Außerdem sind es die Nutzer gewohnt, im Internet zahlreiche kostenlose Angebote anzutreffen. Und auch die Leistungen, die auf den Seiten des Angeschuldigten angeboten werden, sind auf anderen Internetseiten kostenlos zu haben. Hieraus leitet das Gericht ab, dass man als Internetnutzer erwarten darf, einen Kostenhinweis schon bei Aufruf der Seite zu finden – und dies „im örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Angaben, die sich auf die angebotene Leistung direkt beziehen“. Und: „Erfolgt kein deutlicher Hinweis auf die Zahlungspflicht nach § 1 Abs. 6 Preisangaben-Verordnung darf der Kunde damit rechnen, es mit einem Gratisangebot zu tun zu haben.“

Weiterhin äußerte das Gericht sehr deutlich: „Letztlich ist die beschriebene Gestaltung des Internetauftritts nur so zu erklären, dass die Angeschuldigten einzig in der Absicht handelten, den größten Teil der betroffenen Verbraucher über die Entgeltlichkeit ihres Angebots zu täuschen“.

[www.eCommerce-Verbindungsstelle.de](http://www.eCommerce-Verbindungsstelle.de)

oder ganz einfach:

[www.eCom-Stelle.de](http://www.eCom-Stelle.de)

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

eMail: [info@eCommerce-Verbindungsstelle.de](mailto:info@eCommerce-Verbindungsstelle.de)

© Euro-Info-Verbraucher e.V., [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu), Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Januar 2011